

**Gesetz
über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung der Lernmittel an die
Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden**

**erlassen als Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum
Doppelhaushalt 2013/2014
(Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 - HBG 2013/2014)**

Vom 13. Dezember 2012

§ 1

Pauschale zur Ergänzung der Lernmittel

¹Die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden erhalten im Jahr 2013 für das Schuljahr 2012/2013 und im Jahr 2014 für das Schuljahr 2013/2014 jeweils eine Ergänzungspauschale in Höhe von 5 000 000 EUR zur Unterstützung der Lernmittelversorgung. ²Die Schulträger nach Satz 1 haben den Schulleitern die Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zu überlassen.

§ 2

Verteilung der Lernmittelpauschale

Die Höhe der Zuweisungen an die Kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 1 bemisst sich nach dem Anteil der Schüler der jeweiligen Kreisfreien Stadt, des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde an der Gesamtschülerzahl des jeweiligen Ausgleichsjahres gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3 des [Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen \(Sächsisches Finanzausgleichsgesetz - SächsFAG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung von 12. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 737), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Nachweisführung, Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

¹Für die Zuweisungen wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert. ²Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. ³Ihr zweckentsprechender Einsatz ist im Rahmen der Jahresrechnung nachzuweisen. ⁴Für die Zuweisungen gilt § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 Satz 2 [SächsFAG](#) entsprechend.